

**Zeitschrift:** Theologische Zeitschrift  
**Herausgeber:** Theologische Fakultät der Universität Basel  
**Band:** 25 (1969)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Die Neudatierung der liturgischen Schriften Zwinglis  
**Autor:** Schmidt-Clausing, Fritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-878691>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Neudatierung der liturgischen Schriften Zwinglis

In der Zentralbibliothek Zürich und in der Bibliothèque Nationale in Paris fand Joachim Staedtke (jetzt als reformierter Theologe auf dem Lehrstuhl Ebrards in Erlangen) im Jahre 1962 zwei wichtige Dokumente, die von einer beachtlichen, um nicht zu sagen umstürzlerischen Auswirkung für die Datierung der liturgischen Schriften und für die Bedeutung des Liturgischen überhaupt bei Zwingli sind. Es geht um die endgültige Datierung der ersten Zürcher Kirchenordnung (unten = ZKO I) auf 1529 und um den Nachweis, daß Zwingli – der Liturgiker unter den Reformatoren –<sup>1</sup> bis an sein Lebensende liturgisch gearbeitet hat. Das eine wird ermöglicht durch Staedtkes Entdeckung einer kleinen *Zürcher Agende*, die die Jahreszahl 1528 trägt, in dem Familienarchiv Ott Theke 11 der Zentralbibliothek Zürich; das andere durch dessen Feststellung, die G. W. Locher durch eigenen Augenschein bestätigt hat, daß die lateinische «Aktion» im *Pariser Autograph* der «Fidei Christianae Expositio», oder, wie Locher vermutet, der «Fidei Christianae Professio» von 1531 (Fonds Cod. Latin Nr. 3673 A) nicht, wie bisher angenommen, ein Appendix Bullingers von 1536 ist, sondern von Zwinglis eigener Hand stammt. Joachim Staedtke wird in Bd. VI, 3 der kritischen Gesamtausgabe des *Corpus reformatorum* (unten = Z) anstelle des bisherigen Appendix-Textes der Zwingli-Ausgabe von Schuler und Schultheß (4, 1841, S. 42–78), der Zwinglis im Zürcher Staatsarchiv erhaltenem Entwurf (E I 3, 1 Nr. 70) zugrunde lag, die Pariser Handschrift, wie sie 1531 durch Rudolf Collin König Franz I. übergeben wurde, einsetzen.

Der hiesige Verfasser will auf Anregung Staedtkes nunmehr versuchen, beide gefundenen Stücke liturgiewissenschaftlich auszuwerten und ihre Bedeutung zu begründen.

### 1. Die Fehldatierung der ZKO I auf 1525

Die ZKO I enthält im originalen Froschauerdruck keine Jahresangabe. Frühere Liturgiegeschichtler und Zwingliforscher nahmen

---

<sup>1</sup> F. Schmidt-Clausing, Zwingli als Liturgiker (1952), S. 63: «Luther hat bereinigt; Zwingli hat geschaffen.» S. auch Das Prophezeigebet. Ein Blick in Zwinglis liturgische Werkstatt: *Zwingliana* 12 (1964), S. 10f.; Zwingli, = Sammlung Göschen 1219 (1965), S. 102ff.

1529 als Erscheinungsjahr an, so Richter, Höfling, Kliefoth, Köstlin, Grünberg u. a.<sup>2</sup>. Die Vordatierung auf 1525 röhrt, soweit ich sehe, von Julius Smend her, der 1896 ohne Begründung die bis dahin gültige Jahreszahl 1529 mit einem Ausrufungszeichen versah und mittels eines Fragezeichens das Jahr 1525 vorschlug<sup>3</sup>. Georg Rietschel terminiert alsbald «1529 (1525?)» und merkt an: «Smend glaubt sie (die ZKO I) in das Jahr 1525 setzen zu können.»<sup>4</sup> Während Achelis in seiner Praktischen Theologie 1911 noch vermutet, die ZKO I stamme «wahrscheinlich aus demselben Jahr» wie die «Aktion», hat der Heidelberger Johannes Bauer trotz eines Fragezeichens hinter 1525 ein Jahr später im Prinzip schon Smends Vorschlag zugestimmt, wenn er feststellt, daß Richter die ZKO I nur «auf Grund einer handschriftlichen Notiz in dem von ihm benutzten Exemplar mit 1529 datiert» habe, und fortfährt: «Smend nimmt mit Recht an, daß sie in eine frühere Zeit gehört, vielleicht schon 1525», wobei er sich in einer Anmerkung auf A. Fluri beruft, der für die Jahre 1526 oder 1527 eingetreten ist<sup>5</sup>. Die drei Gründe, die Bauer für eine solche Datierung angibt, sind nicht nur wenig überzeugend, sondern überdies unrichtig. Es ist unrichtig, wenn er argumentiert: «Denn die Angaben der ‚Action‘ über die Wechselgespräche zwischen Pfarrer und Gemeinde sowie zwischen den verschiedenen Teilen der Gemeinde sind hier (in der ZKO I) verschwunden.» Sie sind keineswegs verschwunden, sondern im Gegen teil, die ZKO I hat die Rubrik des Zwinglischen Aktionsentwurfes vom 6. April 1525 (Z IV, 19, 1ff.) nach dem sogleich erfolgten Ein-

<sup>2</sup> A. L. Richter, Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1 (1846), S. 138; J. W. F. Höfling, Das Sakrament der Taufe, 2 (1848), S. 140; Th. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen, 7 (1861), S. 35; H. A. Köstlin, Geschichte des christl. Gottesdienstes (1887), S. 192. 203; P. Grünberg, Die reformatorischen Ansichten und Bestrebungen Luthers und Zwinglis: Theol. Stud. u. Krit. 61 (1888), S. 501. 504.

<sup>3</sup> J. Smend, Die evangelischen Deutschen Messen (1896), S. 201; 192. 196. 204.

<sup>4</sup> G. Rietschel, Lehrbuch der Liturgik, 1 (1900), S. 414; G. Rietschel & P. Graff, Lehrbuch der Liturgik (1951), S. 355 hat es wörtlich (sogar mit dem Interpunktionsfehler) übernommen.

<sup>5</sup> A. Fluri, Das Berner Taufbüchlein von 1528 (1904), S. 8; E. Chr. Achelis, Lehrbuch der Praktischen Theologie, 3. Aufl., 1 (1911), S. 349; J. Bauer, Einige Bemerkungen über die ältesten Zürcher Liturgien (1912), S. 116f.; auch H. Waldenmaier, Die Entstehung der evangelischen Gottesdienstordnungen Süddeutschlands (1916), S. 19 Anm. 1: «vielleicht 1525.»

spruch des Zürcher Rates geändert und anstelle des Alternierens zwischen Männern und Frauen das zwischen Diakon und Subdiakon eingesetzt: «unnd denn sprechind die diener einen verß umb den andern» (Z IV, 688, 31). Ebensowenig hält Bauers Begründung stand, daß «die Vorrede der Action mit den Anweisungen über den Ritus der Feier nicht mehr aufgenommen ist». Abgesehen davon, daß Walther Köhler die Vorrede für einen Einschub des Druckers hält (Z IV, 8), handelt es sich bei der ZKO I um eine Zusammenfügung von Formularen, die ebenso wie die (wenn auch erweiterte) Taufliturgie nur die «Aktion» als solche wiederholt. Begleitschreiben und Vorrede von Ostern 1525 waren überflüssig, da die neue Abendmahlsliturgie – längst praktiziert – keiner Einführung und Empfehlung mehr bedurfte; dies um so weniger, als die eigentlichen «Anweisungen über den Ritus der Feier» in beiden Rubriken, wörtlich übereinstimmend, gegeben waren (Z IV, 23, 6; 692, 24). Fehl geht schließlich die Behauptung Bauers, dessen Arbeit ansonst von initiativer Bedeutung für die neue Beschäftigung mit Zwingli als Liturgiker ist, daß «das Küssen des Evangelienbuchs noch erwähnt wird, während es in den folgenden Ausgaben fehlt». Unter diesen Ausgaben versteht Bauer Bullingers ZKO II von 1535 und die Expositio-Aktion, die er als Teil des Appendix dem edierenden Nachfolger zuschreibt, was er ausdrücklich mit der Abwehr unterstreicht, daß diesen Anhang «nicht Zwingli, wie meistens angegeben wird», hinzugefügt hat. Es kann Bauer also nicht angelastet werden, daß er mit der Rubrik des Entwurfs (ed. Schuler & Schultheß IV, 75) «Post quae verba dicit Pastor» das Entfallen des Buchkusses angenommen hat. Denn Bullinger ist es gewesen, der, wie wir seit Leo Weisz' Fund wissen, bereits in seiner Agende von 1532 das «so küssse der läser das Buch» (Z IV, 690, 20) fallengelassen hat. Daß die nun entdeckte Pariser Handschrift, worauf noch einzugehen sein wird, «Post quae verba librum osculatur et dicit Pastor» rubriziert, unterstreicht damit allein schon Zwinglis Autorschaft. – Es sei vorweggenommen, daß die Pariser Aktion gegenüber dem Zürcher Entwurf zahlreiche verbale und einige sachliche Varianten aufweist.

Auch Walther Köhler hat in seiner Einführung zur Aktion (Z IV, 8 Anm. 1) das Smendsche Fragezeichen aufgenommen, bei der ZKO I aber 1525 als deren Erscheinungsjahr endgültig übernommen. Er hat sich dazu mit den Worten bekannt: «Die Zeit des

Druckes bleibt unsicher. Er muß nach Ostern 1525 fallen, da bei der Überschrift der Abendmahlsliturgie dieser Tag der ersten Einführung genannt ist. Der ganzen Sachlage nach ist es das Natürliche, 1525 anzunehmen» (Z IV, 671; s. auch V, 197, aber 36 Anm. 3). Dieser Datierung der kritischen Gesamtausgabe Zwinglis sind sie alle gefolgt: der Schreibende ebenso wie Rudolf Pfister, Julius Schweizer, Eberhard Weismann, Joachim Beckmann, Oskar Farner u. a.<sup>6</sup>. Ist es auch kein zwingender Beweis, so legt doch die Abweichung in den Überschriften der Aktion und der ZKO I die Vermutung nahe, daß Köhler offensichtlich den Tempuswechsel übersehen hat, nämlich daß die Aktion sagt: «wie sy uff osteren zu Zürich angehebt wird», und die ZKO I: «angehebt ist» (Z IV, 17, 7; 687, 17). Denn es ist kaum anzunehmen, daß der sich immer in Zeitnot befindliche Zwingli so bald eine neue Ordnung herausgegeben hat und daß er seiner Sprachgewohnheit gemäß dann «uff dise osteren» gesagt hätte.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang die Aufführung und Gegenüberstellung der Lutherschen und Zwinglischen Liturgica durch den sonst beachtenswerten Autodidakten Leo Weiß<sup>7</sup>. Auch er setzt, ohne eine Begründung zu geben, die ZKO I auf 1525 an, spricht dabei – wohl in Analogie zu dem pluralen Grußwort der Aktion von 1525 (Z IV, 13, 4) – von einer Gemeinschaftsarbeit Zwinglis, Jüds und des Myconius und stellt ihren Druck als «Handschrift für den Rat bestimmt» der österlichen Aktion voran. Abgesehen von der unrichtigen Datierung der Deutschen Messe Luthers (1525 statt 1526), vermutet er offenbar in dem Zürcher kleinen Agendendruck von 1528 den Druck der für den Rat bestimmten Handschrift von 1525, wieder als Gemeinschaftsarbeit ausgegeben, ohne zu beachten, daß hierin die Aktion nicht enthalten ist. Leo Weiß ist also damals wohl auf den Druck von 1528 gestoßen, aber erst Joachim Staedtke hat seine liturggeschichtliche Bedeutung erkannt.

---

<sup>6</sup> Schmidt-Clausing (A. 1). Zwingli als Liturgiker, S. 58. 128; R. Pfister, Zwingli als Liturg: Der Grundriß (1943), Nr. 12; J. Schweizer, Reformierte Abendmahlsgestaltung in der Schau Zwinglis (1954), S. 105; E. Weismann: Leiturgia, 3 (1956), S. 34; J. Beckmann, Quellen zur Geschichte des christl. Gdes. (1956), S. 142; O. Farner (ed. R. Pfister), Huldrych Zwingli (1960), 4, 30.

<sup>7</sup> L. Weisz, Heinrich Bullingers Agenda: Zwingliana 8 (1954), S. 4.

*2. Die Zürcher Agende von 1528 als Beweis für die Datierung der ZKO I auf 1529*

Staedtke hat sogleich gesehen, daß die Zürcher Agende, die mit der Jahreszahl 1528 abschließt, vor allem durch das Fehlen der, Zwinglis Taufauffassung widerstrebenden, Wortverbindung «gnadenreiches Wasser» in der ZKO I für die Chronologisierung der liturgischen Schriften des Zürchers von entscheidender Bedeutung ist. G. W. Locher, der seit Jahren den Verfasser auf diesen Anstoß Zwinglischer Theologie hingewiesen hat, fixierte: «Das ‚gnadenreich Wasser‘ ist... in Zwinglis Feder meines Erachtens undenkbar.»<sup>8</sup> Der Deutungsversuch, der zu der (Rück-)Datierung der ZKO I auf 1529 führen soll, hat auszugehen von dem Unterschied in der Einleitung zum Sintflutgebet.

Während Zwingli nach seiner Angabe (Z II, 557, 24) seit langem intensiv mit dem Meßkanon beschäftigt war, hat Leo Jud 1523 nach dem Vorbild von Luthers Taufbüchlein, und zwar mit Zwinglis Einverständnis, wenn nicht gar in dessen Auftrag, sein deutsches Taufformular gestaltet. In ihm hat er das Sintflutgebet mit einem einfachen «Lassend uns betten» eingeleitet. Zwingli hat zwei Jahre später, nach dem Aktionsvorschlag, in seinem eigenen Formular diese Einleitung zu der Aufforderung erweitert: «So wellend wir alle mit einander also bitten» (Z IV, 334, 27). Und diese Form hat er wörtlich in die Zürcher Agende von 1528, die nur die Taufe, die Ehebestätigung und Pronausgebete enthält, übernommen. Damit zeigt sich eine formbare Zaesur an. Denn die gleiche Initiation ist in der ZKO I zu einer biblisch-theologischen Ansprache geworden, wenn er dort den Priester sprechen läßt: «So gedenckend, das gott, unser heyland, wil, das alle menschen zu der erkantnuß der warheit kommind, durch den einigen mitler Christum Jesum, der sich geben hat für yederman zu erlösung. Er wil auch, das wir für einandren bittind, damit wir zu einerley glouben kommind und erkantnuß des suns gottes, unsers erlösers. Darumb lassend unns gott bitten disem kind umb den glouben, unnd das der usserlich touff inwendig durch den heiligen geist mit dem gnadrychen wasser beschehe, unnd bättend (sic!) alle mit einander also» (Z IV, 680, 18ff.).

---

<sup>8</sup> G. W. Locher, Grundzüge der Theologie Huldrych Zwinglis im Vergleich mit derjenigen Martin Luthers und Johannes Calvins: *Zwingliana* 12 (1967), S. 580 Anm. 331.

Das anstößige Wort vom «gnadenreichen Wasser» ist es, das die Datierung der ZKO I auf 1529 als terminus a quo notwendig macht, weil diese Wortverbindung nur Luthers Kleinem Katechismus vom März 1529 entnommen sein kann. Sie ist zudem so genuin Luther, daß eine Gleichzeitigkeit des Aufkommens auszuschließen ist. Demgegenüber verschlägt auch mein früherer Einwand nicht mehr, nämlich daß die ZKO I vor dem 19. Juni 1525, dem Beginn der Prophezei, entstanden sein müsse, weil diese darin nicht enthalten ist. Denn offensichtlich hat Zwingli das kurze Einleitungsgebet, die reformatorisch ausgerichtete alte Heilig-Geist-Kollekte, nicht als ein besonderes Liturgicum angesehen<sup>9</sup>.

Locher hat dem eben zitierten Bedenken gegenüber dem «gnadenreichen Wasser» die vermutende Feststellung hinzugefügt: «In der vorsichtigen Pädagogik Leo Juds und in der ökumenisch-irenischen Ausdrucksweise Heinrich Bullingers finden sich Parallelen.»<sup>10</sup> Der Berner Theologe neigte dazu, hinter dieser Formulierung vorrangig Leo Jud zu sehen, während Staedtke eine Zeitlang vermeinte, die ZKO I könne deswegen «erst von Bullinger zusammengestellt worden» sein<sup>11</sup>. Demgegenüber ist folgendes zu sagen: Daß Jud an der ZKO I beteiligt war – Leo Weiß hatte es schon 1954 behauptet –, ist nicht auszuschließen, sondern an sich als wahrscheinlich anzunehmen. Hatte nämlich Zwingli anno 1523 den Entwurf der ersten Agende (ohne Abendmahl) seinem «Melanchthon» federführend überlassen und alsbald sich selbst im Grossmünster dieses Taufformulars bedient, so kann auch weiter und überhaupt eine liturgische Arbeitsgemeinschaft angenommen werden, wie dies eindeutig aus Zwinglis Mollisbericht (Z II, 133, 11ff.) hervorgeht. Es hätte dennoch Jud durchaus diese Redewendung veranlaßt haben können. Das wird noch durch die Tatsache unterstützt, daß in Juds Agende, und zwar in dem Ehesegen (so noch bei ihm), bereits das Wort «gnadenreich» vorkommt, noch dazu, wie wir aufzeigen werden, im entschärften Sinn (Z IV, 717, 4). Ausschlaggebend für die Ablehnung der Judschen Autorschaft oder der Weitergabe dieses Ausdrucks im streng dogmatischen Gebrauch aber ist die Änderung

<sup>9</sup> Schmidt-Clausing (A. 1), Das Prophezeigebet, a. a. O. Ein eigentliches Formular der Prophezei bringt erst ZKO II (1535).

<sup>10</sup> Locher (A. 8), ebd.

<sup>11</sup> Locher, Gespräch in Bern am 30. 7. 1968; Staedtke, Brief vom 17. 8. 1965, anders im Gespräch in Erlangen am 18. 9. 1968.

des Sintflutgebetes schon durch Jud. Das sog. Sintflutgebet in Luthers beiden Taufbüchlein, das für mich nach wie vor eine Komposition des Wittenbergers aus den Vätern und aus liturgischen Wendungen der Taufwasserweihe am Karsamstag ist, wurde von Jud noch 1523 und 1525 von Zwingli übernommen (Z IV, 711, 4ff.; 334, 28ff.)<sup>12</sup>. Beide haben entscheidende Veränderungen am Gebet vorgenommen: Jud durch Fortlassung von Passagen, die der Zürcher Auffassung entgegen waren, Zwingli durch eine fast völlige Umbildung der zweiten Hälfte des Gebetes im Sinne seiner Theologie. Für uns ist es von Bedeutung, daß bereits Leo Jud wohl die Typologien der Sintflut, des «Noe selbacht» und des Roten Meeres, wörtlich von Luther übernommen, die Heiligung der Wasser durch die Jordantaufe dagegen gestrichen hat. Das ist gewollte Ausmerzung jeder magisch-sakramentalen Auffassung vom Taufwasser. Darum hätte Leo Jud dem Ausdruck «gnadenreich» im Sinne von «gratia plena» oder gar «salutifer», «voll der Gnaden» oder «das Heil bringend», nicht zugestimmt. Die Annahme seiner Urheberschaft des «gnadenreichen Wassers» in ZKO I hat nichts für sich, sondern alles dagegen.

Auch die Vermutung, die ZKO I sei nach Zwinglis Tod 1532 von Bullinger zusammengestellt worden, findet zwei gewichtige Gegenargumente. Zum ersten würde sie voraussetzen, daß der Nachfolger Zwinglis innerhalb eines Jahres zwei, in der Anzahl und Anordnung der liturgischen Stücke noch dazu unterschiedliche, Stücke herausgegeben hätte. Denn Leo Weiß hat in derselben «Theke 11 des Archivs der Zürcher Familie Ott» jene Agende Heinrich Bullingers entdeckt, die er – gegenüber der ZKO I mit ihren fünf Stücken (Taufe, Ehe, Predigt, Gedächtnis der Verstorbenen und Abendmahl) – als «die älteste sowohl die Liturgie des Hauptgottesdienstes als auch die der Nebengottesdienste *vollständig* umfassende Agenda einer reformierten Kirche überhaupt» (Sperrung von Weiß) bezeichnet<sup>13</sup>. Diese Agende trägt Bullingers Namen und die Jahreszahl 1532. Sie gibt uns zugleich das andere Gegenargument an die Hand. Denn gegen Bullingers und für Zwinglis Autorschaft der ZKO I spricht nachdrücklich die Tatsache, daß Bullinger, wohl in Anlehnung an Bugenhagens Braunschweiger Messe von 1528, in der siebenten Vaterunserbitte das bisher reformierte Kennzeichen «von

---

<sup>12</sup> Schmidt-Clausing (A. 1), Zwingli als Liturgiker, S. 143.

<sup>13</sup> Weiß (A. 7), S. 1–23.

dem Bösen» aufgenommen und eingeführt hat. Zwingli hingegen hat mit Luther an der Wiedergabe mit «von dem Übel» zeitlebens festgehalten (Z IV, 22, 6; 691, 29; 698, 4)<sup>14</sup>. Beides ist Grund genug, an Zwinglis Autorschaft festzuhalten und ob der zweifellos von Luther übernommenen Formulierung «gnadenreiches Wasser» zur ursprünglichen Datierung mit 1529 zurückzukehren, wie es Fritz Blanke in seiner nachgelassenen Kommentierung der «Randbemerkungen Zwinglis zu den Marburger Artikeln von 1529», und zwar unter Berufung auf Joachim Staedtke, bereits getan hat<sup>15</sup>.

Mit dieser chronologischen Feststellung ist aber noch nicht das Bedenken gegen den Sinngehalt des Terminus «gnadenreiches Wasser» ausgeräumt, will man sich anders nicht mit Usteris Ausweg begnügen, nämlich daß «auf dem neutralen Boden des Kultus der religiösen Anschauung mit den Augen des Gemütes etwas eingeräumt wird, was die Kontroverse mit ihrer schneidigen Kritik aufgelöst» hat<sup>16</sup>. Wie bereits eben bei Leo Jud angedeutet, will es mir scheinen, daß der Ausdruck «gnadenreich» aus dem zeitgenössischen Sprachgebrauch verstanden werden muß und daß eine protestantisch-dogmatische Ausdeutung im heutigen Verständnis nicht weiterhilft. Eine Hilfestellung dafür gibt uns überdies noch das Grimmsche Wörterbuch, wenn es unser Wort undogmatisch umschreibt: «Gott und alles von Gott Ausgehende oder von ihm Erfüllte und Bestimmte, zum Heilswerk Gehörende ist gnadenreich.»<sup>17</sup> In solchem Sinne wollte schon Luther das Wort verstanden wissen. Ähnlich wie er das «gratia plena», das «voll der Gnaden», in Luk. 1, 28 mit «holdselig» wiedergegeben hat, so hat er das «gnadenreich» als Synonym etwa für das schier volkstümliche «selig» gebraucht. Ohne auf die Tauftheologie Luthers hier näher einzugehen, darf so viel gesagt werden: Der apodiktische Anfang der dritten Frage des vierten Hauptstücks: «Wasser tut's freilich

<sup>14</sup> Weiß, ebd., S. 7; J. Bergsma, Die Reform der Meßliturgie durch Johannes Bugenhagen (Kevelaer o. J.), S. 71. Der 1968 eingeführte überkonfessionelle Wortlaut des Vaterunsers hat im deutschen Sprachgebiet «von dem Bösen» übernommen. – In Zwingli als Liturgiker, S. 89, muß es unter 1525 heißen: «von dem Übel».

<sup>15</sup> Z IV, 2, 549 Anm. 1.

<sup>16</sup> Z IV, 672 Anm. 1; J. M. Usteri, Darstellung der Taufliturgie Zwinglis: Theol. Stud. u. Krit. 55 (1882), S. 257.

<sup>17</sup> Deutsches Wörterbuch IV, 1, 5, Sp. 582.

nicht», kann im darauffolgenden «gnadenreichen Wasser» keine wundertätige Materie anerkennen; der Heilbringende bleibt Gott in seinem Wort. Ob Luther bei seiner Formulierung assoziativ an die letzten Worte der ihm wenig gelegenen Apokalypse mit ihrem «Brunnen des lebendigen Wassers» und dem «Wasser des Lebens» (21, 6; 22, 17) gedacht hat – das Wort «gnadenreich» kommt in der Luther-Bibel nicht vor –, muß dahingestellt bleiben. In seinen Katechismuspredigten von 1528 hat Luther jedenfalls formuliert: «Haec aqua sey ein fast herrlich, selig, gewaltig wasser», und «Die Tawff ist ein goetliches, Beliges wasser durch das wort», um im Großen Katechismus, also im April 1529, festzustellen: «Wo aber Gottes Name ist, da mus auch leben und seligkeit sein, das (daß) es wol ein Göttlich, selig, fruchtbarlich und gnadenreich wasser heisset.»<sup>18</sup> Diese Synonyma, die an die spätere Deutung Grimms erinnern, können schon das scandalon reformierter Theologie abschwächen helfen. Vollends vermag dies unseres Erachtens Luthers lateinischer Wortwechsel. Ohne Zweifel hat der Wittenberger Liturgiker, im Liturgischen besonders traditionsgebunden, auch diese Wortverbindung der römischen Taufwasserweihe des Karsamstag entnommen, in deren Weihepräfation es heißt: «Sit fons vivus, aqua regenerans, unda purificans: ut omnes hoc lavacro salutifero diluendi, operante in eis Spiritu Sancto, perfectae purgationis indulgentiam consequantur», was der neue «Schott» mit den Worten wiedergibt: «Es (dieses Wasser) sei ein lebendiger Quell, ein Brunnen zu neuer Geburt, ein Wasser, das reinigt. Und allen, die gewaschen werden in diesem heilbringenden Bad, schenke es volle Reinigung und Nachlaß der Sünden durch das Wirken des Heiligen Geistes.»<sup>19</sup> Dieses «salutiferum» der liturgischen Circumscription von Tit. 3, 5 hat Luther in der lateinischen Ausgabe des Kleinen Katechismus von August 1529 in «salutaris» abgewandelt: «Baptismus, hoc est salutaris aqua vitae.»<sup>20</sup> Und dieses «salutaris» gebraucht er auch im Sintflutgebet, wenn er «salutari diluvio» sagt für das, was er zuvor im Deutschen «heilsame Sintflut» genannt hat.

<sup>18</sup> M. Luther, Weimarer Ausgabe, 30 I 19, 23; 110, 27; 215, 16.

<sup>19</sup> A. Schott OSB, Das Meßbuch der heiligen Kirche (1966), S. 367. – Zur Sache s. L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik, 1 (1932<sup>2</sup>), S. 544; A. Stenzel, Die Taufe (1958), S. 122; A. G. Martimort, Handbuch der Liturgiewissenschaft, 2 (1965), S. 73.

<sup>20</sup> Luther, Weim. Ausg. I, 313, 3. Autograph 1528.

Diese Abwandlung ist nicht von ungefähr erfolgt, sondern zur Vermeidung der magisch-sakralen Auffassung. «Salutaris», das ist weniger als «salutifer», «heilsam» weniger als «heilbringend». Zum Erweis der Kongruenz läßt sich auch die Meßpräfation heranziehen, die mit den Worten beginnt: «Vere dignum et iustum est, aequum et salutare – In Wahrheit ist es würdig und recht, billig und heilsam.» Auch diese Synonymenreihe bürgt dafür, daß Luthers «gnadenreiches Wasser» heilsames Wasser ist, wie – und hier schließt sich der Kreis – Leo Juds «gnadenreicher Trost» sich als ein «heilsamer Trost» erweist.

Von diesen Fakten komme ich zu der Auffassung, daß das «gnadenreich Wasser» aus der Feder der Reformatoren keine harte dogmatische Aussage, gar im Sinne des römischen Sakramentismus, sein will, sondern eher einem Epitheton ornans nahekommt, etwa wie Luther vom «hochwirdig, gnadenreich, heilig sacrament» oder – noch einmal – Jud vom «gnadrychen trost» sprechen kann<sup>21</sup>. So war es Zwingli nicht schwer, das damals doppelsinnige, zumindest unscharfe Wort aufzunehmen. Vielleicht ist es sogar nicht ausgeschlossen, daß der Meister des Wortspiels<sup>22</sup> Luthers Terminus nach Art seiner teilweise recht ironischen Amica exegesis gebraucht hat. Oder sollte man in ihm ein geschicktes Zugeständnis gegenüber Franz I. sehen? Wir können Zwingli nicht mehr fragen, und alle posteriore Meinungsbildung hat nur Limeswert – darum sagen wir vorsichtig: die Stellung des «mit dem gnadenreichen Wasser» im Satzgefüge könnte das gnadenreiche Wasser des Trösters, ins Symbolhafte übertragen, also den «gnadenreichen Trost» des Trösters nicht ausschließen. Denn es heißt: «darum lasset uns Gott bitten..., daß die äußerliche Taufe inwendig durch den heiligen Geist mit dem gnadenreichen Wasser geschehe», nicht aber daß die äußerliche Taufe mittels des gnadenreichen Wassers inwendig den Heiligen Geist bewirke. Es bleibt bei Zwinglis Wort aus der großen Taufschrift: «Gott zieht inwendig, wen er will, so wir gleich auswendig lehren und taufen» (Z IV, 261, 17).

Aber es ist dem nicht so, daß das Taufformular der ZKO I nur das auffällige Wort vom gnadenreichen Wasser enthält, sondern es hat den Anschein, als habe Zwingli in dieser Ordnung seine ganze Tauftheologie – apologetische Liturgie! – unter- bzw. anbringen

<sup>21</sup> Luther, Weim. Ausg. 2, 715, 11; Z IV, 717, 4.

<sup>22</sup> Schmidt-Clausing, Zwinglis Humor (1968), S. 36ff.

wollen. Außer seiner Unterscheidung der äußerlichen und inwendigen, der Wasser- und der Geisttaufe, spricht er in den quasirubrikalen Zusätzen gegenüber 1525 und 1528 unter dem biblischen Vorzeichen von 1. Tim. 2, 4 und Eph. 4, 13 von der Voraussetzung des Glaubens und deutet in der Patenanrede nach dem voraufgegangenen Kinderevangelium die Taufe als Aufnahme in die Gemeinde und gemäß seiner Typologie der Beschneidung als Bundeszeichen. Die Behauptung, diese Akzentuierungen könnten im Zusammenhang mit dem Marburger Gespräch von 1529 stehen, würde Staedtkes Vorschlag nicht unwesentlich erhärten. Hier sei nur angedeutet, daß Zwinglis Randbemerkungen zum 9. Artikel von Marburg dessen Wendigkeit zeigen, dem Unterschriebenen mittels der mit dem Worte spielenden reservatio mentalis einen anderen Sinn zu geben. Fritz Blanke hat noch dargelegt, wie Zwingli überhaupt und hinsichtlich der Taufe im besonderen anhand der Stichwörter, die er sich an den Rand der eben erschienenen Marburger Artikel gemacht hatte, vor seiner Großmünster-Gemeinde am 24. Oktober 1529 seine Unterschrift begründet und die offensichtlich gegen die Zwinglianer gerichteten Formulierungen abgewendet und in seine Richtung gebracht hat<sup>23</sup>. So biegt er den Satz, daß die Taufe nicht «ein ledig zeichen oder losung under den Christen, sonder ein zeichen und werck gottes» sei, lediglich auf die Täufer ab, wenn er an den Rand schreibt: «Werk Gottes heißt die Taufe, damit sie niemand verachte.» Oder er legt entgegen Luthers These vom Kinderglauben den Satz: «bei der Taufe wird unser Glaube gefordert» so aus: «Glaube wird gefordert, sei es dessen, der getauft wird, sei es dessen, der ihn zur Taufe schickt, nämlich des Vaters, das heißt, daß der Täufling entweder gegenwärtig glaube, oder wenn er heranwächst, über den Glauben belehrt werde» (Z VI, 2, 522, 22; 550, 11). Ja er kann sogar das Wort «Sakrament» aufnehmen, wenn er das Wort des 14. Artikels «daß die Kindertaufe recht sei und sie (die Kinder) dadurch zu Gottes Gnaden und in die Christenheit genommen werden» nach seiner Anschauung von der Taufe ausrichtet und kommentiert: «,Zu Gottes gnaden genommen‘, das bedeutet: sie werden sakramentlich in die Gnade aufgenommen. Das ist nichts anderes als: der, der bereits in die Gnade aufgenommen ist, wird mit dem Sakrament des Glaubens bezeichnet» (Z VI, 2, 523, 10;

---

<sup>23</sup> F. Blanke, Z VI 2, 510ff.; 532ff.

550, 29). Solches Verhalten Zwinglis läßt es nicht gewagt erscheinen, Marburg als Grund der liturgischen Zusätze zu vermuten und damit Oktober 1529 als terminus a quo für die ZKO I zu präzisieren.

Das Jahr 1529 wird noch weiter unterstützt durch die Fakten des fakultativen zweiten Ehegebetes (Z IV, 685, 27), des Totengedächtnisses vom sog. Zeddel 1526 (Z V, 200), der reformatorisch ausgerichteten Pronausgebete (Z IV, 686, 13), vor allem auch durch die Schlußansprache an die Kommunikanten (Z IV, 694, 1), deren Echtheit in der ZKO I nunmehr durch Staedtkes und Lochers Pariser Feststellung erwiesen ist.

Summa summarum (um das von dem Syllogisten Zwingli gern gebrauchte Plautuswort aufzunehmen): *Contra facta non valet argumenta*. Darum sollte die Zeitspanne zwischen 1529 und 1531 über die Abfassung der ZKO I angenommen werden<sup>24</sup>. Wir halten an dem Jahr 1529 fest, die Aemilius Ludwig Richter der handschriftlichen Notiz entnommen hatte.

### 3. *Die Liturgie der «Expositio» — Bestandteil, nicht Appendix der Pariser Handschrift.*

Joachim Staedtke hat noch ein weiteres, für die Zwinglibiographie ebenso wie für die Liturgiewissenschaft Wichtiges ausgemacht. Es geht dabei um das lateinische Abendmahlsformular, das nach der Zwingli-Ausgabe von Schuler und Schultheß, wie eingangs gesagt, noch immer als Appendix Bullingers gilt, obwohl Smend, Rietschel, Achelis, Grünberg u. a. an der Autorschaft Zwinglis festgehalten hatten<sup>25</sup>. Staedtke konnte mit der Entdeckung der eigentlichen Handschrift die Autorschaft Zwinglis für die bisherige Appendix-Liturgie einwandfrei feststellen. Zwingli hatte in der Tat, so be-

<sup>24</sup> M. Jenny hatte bereits im Jahrb. f. Lit. u. Hymn. 10, 1965 (1966), S. 34, von der ZKO I vermutet, «sie muß 1529 und also unter Zwinglis Augen gedruckt worden sein». Inzwischen hat Jenny in seiner Arbeit über «Die Einheit des Abendmahlsgottesdienstes bei den elsässischen und schweizerischen Reformatoren» (1968), S. 38f., allerdings ohne auf das «gnadenreich Wasser» oder näher auf die Zürcher Agende von 1528 einzugehen, dafür aber anhand der Berner Drucke, ebenfalls das Jahr 1529 für die ZKO I festgestellt. Dankenswerterweise bringt Jenny darin als Anhang eine Fotokopie der Pariser «Aktion».

<sup>25</sup> Smend (A. 3), S. 192; Rietschel (A. 4), S. 413 (Rietschel-Graff, S. 354); Achelis (A. 5), S. 499; Grünberg (A. 2), S. 495.

richtet Staedtke, in einem Entwurf die lateinische «Aktion», mit der er die unketzerische Art seines Handelns gegenüber Franz I. ausweisen wollte, seiner «*Fidei Christianae Expositio*» angehängt. Dieser Entwurf, der sich im Zürcher Staatsarchiv unter der Signatur E I 3, 1 Nr. 70 befindet, ist es gewesen, der Bullinger bei seiner späteren Edition der letzten Zwinglischrift 1536 als Vorlage gedient hat. In dem dann tatsächlich abgesandten Schreiben aber, das in der Pariser Bibliothèque Nationale (Fonds Cod. Latin Nr. 3673 A) erhalten ist, hat Zwingli den sog. Appendix mit der Liturgie mitten in den Text hineingestellt, und zwar anstelle der Abschnitte «*Praesentia corporis Christi in coena*» und «*Quae sacramentorum virtus*» (Schuler & Schultheß IV, 51–58), die ihrerseits unter einer neuen Anschrift an die Schwester Franz I., die Königin von Novarra, mit römischen Ziffern paginiert, einen eigenen Anhang bilden.

Wir wiesen bereits oben darauf hin, daß das Pariser Autograph gegenüber dem Zürcher Entwurf eine Anzahl sprachlicher und auch sachlicher Varianten aufweist, wie z. B. die Beibehaltung des bereits erwähnten Buchkusses nach der Verlesung des Evangeliums. Von besonderer Bedeutung ist es, daß nach der Pariser Handschrift die Schlußansprache der Aktion 1529 «Nun gedenkend, lieben brüderen und schwästern» (Z IV, 694, 1), eine offensichtliche Anknüpfung Zwinglis an das römische «*Unde et memores*», authentisch zwinglisch ist. Hatte Walther Köhler noch gemeint: «Es handelt sich wohl um eine spätere Abschrift aus dem Druck von 1535 mit bewußter Nachahmung von Zwinglis Hand» (Z IV, 694 Anm.), so steht jetzt fest, daß das «*Memores sitis*» (S IV, 77) Bestandteil des letzten Formulars Zwinglis ist.

Für Zwingli als Liturgiker ist diese Entdeckung, die, wie gesagt, G. W. Locher durch eigene Untersuchung bestätigt hat<sup>26</sup>, deshalb

---

<sup>26</sup> G. W. Locher, der mir entgegenkommenderweise Einblick in sein Manuskript gab, hat seine Pariser Ergebnisse in dem Beitrag «Zu Zwinglis „Professio Fidei“» dargelegt und darin bestätigt: «Der gesamte Appendix ist authentisch Zwinglisches Gut, geschrieben von seiner eigenen Hand», und die in Schuler & Schultheß IV, 74ff. mitgeteilte Abendmahlsliturgie als original «Zwinglisch» beglaubigt. Locher ist überzeugt, daß der «Schwanengesang» (cygneum), wie Bullinger (ebd. IV, 43) Zwinglis letzte Schrift genannt hat, ursprünglich «*Professio*» geheißen und erst von Bullinger 1536 nach politischer Entschärfung gleichsam als «ein Erbauungsbuch» ediert, den Titel «*Expositio*» erhalten hat. Er hat es in *Zwingliana* 12 (1968) S. 689 bis 700, veröffentlicht.

von so großer Bedeutung, weil in der «Pariser Aktion» von 1531 damit eine liturgische Arbeit des Reformators erhalten ist, die den Beweis erbringt, daß Zwingli bis zuletzt liturgisch gearbeitet hat. Mit anderen Worten: daß das Liturgische in Zwinglis Werk nicht ein Auch, ein additum war, sondern daß seine reformatorische Aussage immer zugleich eine liturgietheologische war und in seiner liturgischen Darstellung konkret wurde. So läßt die nun folgende Übersicht mit der neuen Chronologie der liturgischen Schriften Zwinglis sowohl die liturgische Priorität des Zürcher Reformators gegenüber dem Wittenberger ablesen wie auch die Verwobenheit des Liturgischen mit seinem theologischen Anliegen, d. h. die Priorität des Liturgischen bei Zwingli erkennen. Denn Zwingli ist wie kaum einer der praktische Theologe, wenn, um mit Leonhard Fendt zu reden, die praktische Theologie als «Umschlagstelle der gesamten Theologie für die Kirche» gelten soll.

Nach diesen Ergebnissen und Berichtigungen ergibt sich die folgende neue Chronologie der liturgischen Schriften Zwinglis. Wir haben ihr die liturgischen Arbeiten Luthers gegenübergestellt, um zugleich – abgesehen von der zuerst nach Verdeutschung drängenden Taufe – die liturgische Priorität des Zürcher Reformators aufzuzeigen:

	Luther	Zwingli
1523	April vor Pfingsten Spätherbst	1. Taufbüchlein Leisniger Ordnung Formula missae
1525		August 29. August 9. Oktober 6. April 27. Mai 19. Juni Mai
1526	Herbst 29. Oktober	2. Taufbüchlein Deutsche Messe
1528		Zürcher Agende
1529	April	ZKO I
1531		Pariser «Aktion»
1536		Ordinationsordnung

Wer in Zukunft über Zwingli biographisch oder liturgiewissenschaftlich arbeiten will, kann an diesen neuen Erkenntnissen nicht vorübergehen. Vielleicht kann die Neudatierung seiner liturgischen Schriften auch dem Systematiker Zwinglischer Theologie behilflich sein.

*Fritz Schmidt-Clausing, Berlin-Wilmersdorf*